

## Riester-Rente

Die Beiträge zur Riester-Rente werden durch staatliche Zulagen und Steuervorteile gefördert. Alle rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer können einen Riester-Vertrag abschließen, auch während Kindererziehungszeiten. Ist nur ein Ehegatte zulagenberechtigt, können trotzdem beide einen eigenen geförderten Riester-Vertrag abschließen.

Diese Zulagen werden vom Staat gezahlt:

Jährliche Grundzulage	154,00 EUR
Jährliche Kinderzulage für <u>vor</u> dem 31.12.2007 geborenen Kinder für die noch Kindergeld gezahlt wird	185,00 EUR
Jährliche Kinderzulage für <u>nach</u> dem 31.12.2007 geborenen Kinder für die noch Kindergeld gezahlt wird	300,00 EUR
Einmalzulage bei Vertragsabschluss mit unter 25	200,00 EUR

Die Zulagen werden dem angesparten Vermögen gutgeschrieben. Besonders Familien mit Kinder profitieren. Die Kinderzulagen werden jeweils nur einem Vertrag gutgeschrieben.

Werden die gezahlten Beträge in der Steuererklärung angegeben, kann die Förderung durch die so erreichte Steuerersparnis sogar noch höher ausfallen.

Damit die Förderung auch in vollem Umfang beansprucht werden kann, müssen entsprechend Eigenbeiträge geleistet werden. Wie hoch diese sein müssen, ist vom Vorjahreseinkommen des Zulagenberechtigten abhängig. Erzielte der Zulagenberechtigte im Vorjahr keine relevanten Einnahmen, ist ein Sockelbetrag von 60,00 EUR zu zahlen.

**Beispiel:**

Sachverhalt

Vater (V) ist Angestellter und bezog im Vorjahr einen Bruttoarbeitslohn von 85.000,00 EUR. Die Mutter (M) hatte kein Einkommen und kümmerte sich um das am 27.06.2007 geborene Kind. Beide haben einen Riestervertrag abgeschlossen. Der Vater zahlt 1.200,00 EUR jährlich ein, die Mutter 60,00 EUR. Ohne Berücksichtigung der Riesterverträge haben die Eheleute ein zu versteuerndes Einkommen von 70.000,00 EUR.

*Welche Zulagen werden gezahlt?*

Als rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer ist Vater zulagenberechtigt und erhält die staatliche Förderung. Er hat Anspruch auf die Grundzulage. Diese wird voll ausbezahlt, wenn er den Mindesteigenbeitrag eingezahlt hat. Dieser beträgt 4% der Einnahmen, höchstens jedoch 2.100,00 EUR, abzüglich der zustehenden Zulagen.

Rentenversicherungspflichtige Einnahmen	85.000,00 EUR
davon 4%	3.400,00 EUR
für die Berechnung relevant maximal 2.100 €	2.100,00 EUR (Höchstbetrag)
abzüglich Grundzulage	154,00 EUR
Mindesteigenbeitrag	1.946,00 EUR

Da V nur 1.200,00 EUR einbezahlt hat, wird die Grundzulage gekürzt. Es wurden nur 61,66% des Mindesteigenbeitrag (1.200,00 EUR = 61,66% von 1.946,00 EUR) einbezahlt, daher werden nur 61,66% der Grundzulage ausbezahlt. Dem angesparten Vermögen wird die gekürzte Grundzulage von 94,95 EUR (= 61,66% von 154,00 EUR) gutgeschrieben.

Ohne Einkommen ist die Mutter grundsätzlich nicht zulagenberechtigt. Da V zulagenberechtigt ist, kann sie jedoch trotzdem die Förderung für einen eigenen Riestervertrag in Anspruch nehmen, wenn sie mindestens den Sockelbetrag von 60,00 EUR einzahlt. Da dieser einbezahlt wurde, wird die Grundzulage von 154,00 EUR in voller Höhe gutgeschrieben. Hinzu kommt die Kinderzulage für das vor dem 31.12.2007 geborene Kind in Höhe von 185,00 EUR. Dem Vertrag der M werden insgesamt 339,00 EUR gutgeschrieben.

*Wie hoch ist die Steuerermäßigung?*

Der Eigenbeitrag zur Riesterreife sowie die erhaltenen Zulagen können als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Es werden maximal 2.100,00 EUR abzüglich der zustehenden Zulagen zum Abzug zugelassen.

Sonderausgabenabzug des V:

Geleisteter Eigenbeitrag des V	1.200,00 EUR
<i>davon maximal abziehbar 2.100,00 EUR - erhaltene Zulage von 94,95 EUR - 2.005,05 EUR</i>	
zuzüglich erhaltene Zulage	94,94 EUR
Sonderausgabenabzug	1.294,95 EUR

Sonderausgabenabzug der M:

Geleisteter Eigenbeitrag der M	60,00 EUR
<i>davon maximal abziehbar 2.100,00 EUR - erhaltene Zulage von 339,00 EUR - 1.761,00 EUR</i>	
zuzüglich erhaltene Zulage	339,00 EUR
Sonderausgabenabzug	399,00 EUR

Somit werden vom Finanzamt 1.693,95 EUR berücksichtigt.

Bei einem zu versteuernden Einkommen von 70.000,00 EUR ergibt sich eine Steuer von rund 14.400,00 EUR. Werden die durch die Riesterverträge verursachten Sonderausgaben von 1.693,95 EUR berücksichtigt, verbleibt ein zu versteuerndes Einkommen von rund 68.300,00 EUR, worauf eine Steuer von rund 13.800,00 EUR entfällt. Durch die Riesterverträge ergibt sich eine Steuerersparnis von 600,00 EUR. In diesem Fall übersteigt die Steuerersparnis die bereits erhaltenen Zulagen.

Da die Zulagen den Verträgen bereits gutgeschrieben wurden, wirkt sich nur die Differenz zur Steuerermäßigung bei der Berechnung der Steuerschuld steuermindernd aus. Hier wird die Steuerschuld um 166,05 EUR (= 600,00 EUR - 94,95 EUR - 339,00 EUR) gemindert.